Dienstlich-Soziales

Antrag D 013

Der 29. Landesdelegiertentag der GdP Niedersachsen hat am 19. November 2009 beschlossen, sich der Landesvorstand dafür einsetzt, dass

**den Beschäftigten, die aufgrund einer dienstliche Handlung (z.B. einem Widerstand) Anspruch auf Schmerzensgeld haben, das Land Niedersachsen im Rahmen der Fürsorge das Schmerzensgeld an den Beschäftigten bezahlt und sich anschließend über den Zivilrechtsweg das Geld von dem Verursacher zurückholt.**

**Begründung:**

In Zeiten steigender Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte entstehen leider auch immer wieder Ansprüche auf Schmerzensgeld. Viele Kolleginnen und Kollegen gehen diesen berechtigten Ansprüchen aufgrund von schlechten Rahmenbedingungen (aktuelle Zahlungsunfähigkeit des Verursachers, lange Zivilrechtsweg usw.) nicht nach. Hier kann das Land Niedersachsen Fürsorge praktizieren, in dem es in Vorleistung geht und sich das Geld anschließend über einen zivilrechtlichen Titel wiederholt. Dieses Verfahren wird bereits bei anderen Ansprüchen des Landes an Verursacher z.B. bei Kostenrechnungen für Transporte vollzogen. Was für die Benutzung von Funkstreifenwagen gilt, muss erst recht für die Gesundheit der Beschäftigten gelten!

Im Übrigen wird ein solches Verfahren bei der Polizei in Österreich gemäß dem Bundesgesetz über besondere Hilfeleistungen an Wachbedienstete des Bundes (WHG) seit Jahren erfolgreich und zur Zufriedenheit der dortigen Kolleginnen und Kollegen praktiziert.